

Az.: 766.0001/20/8.11.2.4

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Firma Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe, Zum Kompostwerk 200, 32657 Lemgo, beantragt die wesentliche Änderung der vorhandenen Kompostierungs- und Vergärungsanlage gemäß §§ 10/ 16/ 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlieferungsfläche für Grünabfälle aus privater, gewerblicher und kommunaler Herkunft am Standort 32657 Lemgo, Zum Kompostwerk 200, Gemarkung Lemgo, Flur 11, Flurstücke 32, 40, 69. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 4 des BImSchG Nr. 8.5.1 G, E in Verbindung mit Nr. 8.11.2.4 V des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Kompostierungs- und Vergärungsanlage ist in der Anlage 1 des UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) unter der Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sodass gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG keine UVP-Pflicht besteht. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter:

„Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Hildebrand